

**Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Dienst der
Diakoninnen und Diakone in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers (Diakoninnenverordnung – RVO-DiakG)**

Vom..

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 14 des Diakoninnengesetzes (DiakG) vom 21. Dezember 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 102) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses vom 30.01.2025 die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1
(zu § 3 DiakG)
Regelausbildungen**

(1) Die Anforderungen für die Anerkennung von Ausbildungen als Regelausbildung richten sich nach den gemeinsamen Standards der hochschulischen Qualifikation für diakonisch- gemeindepädagogische Arbeitsfelder in der verfassten Kirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) ¹Erfolgreich abgeschlossene Hochschul- oder Fachhochschulabschlüsse ohne entsprechendes Anerkennungsjahr oder entsprechende Berufspraktika sind in Anlehnung an die Regelungen des Integrierten Berufsanererkennungsjahres durch ein Berufspraktikum zu ergänzen. ²Die Begleitung durch die Landeskirche geschieht durch die Beauftragte oder den Beauftragten der Landeskirche für das Berufsanererkennungsjahr, das zuständige Fachreferat im Landeskirchenamt und eine Anleiterin oder einen Anleiter, die oder der durch das Landeskirchenamt bestellt ist.

(3) Über die Anerkennung bereits abgeleiteter Berufspraxis und Praktika entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) ¹Das Berufspraktikum dauert in der Regel zwölf Monate und verlängert sich bei Teilzeit entsprechend. ²Der erfolgreiche Abschluss des Berufspraktikums wird nach Vorlage des Berichtes der Anleiterin oder des Anleiters und des Berichtes der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten durch das Landeskirchenamt festgestellt. ³Die Personalkosten des Berufspraktikums trägt die Landeskirche.

(5) ¹Im Studium oder in der Ausbildung erlangte Spezialmandate können nach Prüfung der Lehrinhalte durch das Landeskirchenamt ganz oder teilweise anerkannt werden.

²Dazu gehören:

- grundsätzliche Seelsorgequalifikationen
- Qualifikationen zur Erteilung von Religionsunterricht und
- in anderen Landeskirchen anerkannte Weiterbildungen, die zur Beauftragung mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament nach § 6 DiakG qualifizieren.

**§ 2
(zu § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 DiakG)
Anerkennung als gleichwertige Ausbildung**

(1) ¹Die Anerkennung grundständiger linearer oder integrierter Ausbildungen als gleichwertige Ausbildung setzt voraus, dass sie eine Vergleichbarkeit mit den Anforderungen des Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR 6) aufweisen und gegebenenfalls durch den erfolgreichen Abschluss einer ergänzenden Aufbauausbildung den Anforderungen nach § 3 DiakG als gleichwertig zugeordnet werden können. ²Bei Ausbildungen, die das Berufsanererkennungsjahr nicht einschließen, ist dieses nachzuholen.

(2) ¹Über die Zulassung zur Aufbauausbildung entscheidet das Landeskirchenamt. ²Die Diakonin in der Aufbauausbildung oder der Diakon in der Aufbauausbildung wird durch eine

Mentorin oder einen Mentor begleitet, die oder der durch das Landeskirchenamt beauftragt wird. ³Die Dauer der Aufbauausbildung soll den Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten. ⁴Sie besteht aus der Teilnahme an den vom Landeskirchenamt festgesetzten Fortbildungsmodulen sowie einem Anerkennungskolloquium.

(3) Das Landeskirchenamt erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 3 **(zu § 4 Absatz 2 Nummer 3 DiakG)** **Anerkennung von Studiengängen anderer Fachrichtungen**

(1) ¹Studiengänge anderer Fachrichtungen, die inhaltlich einen Teil der Regelausbildung nach § 3 DiakG abgedeckt haben, kann das Landeskirchenamt anerkennen, wenn sie den Anforderungen nach § 3 DiakG nach Abschluss berufsbegleitender Nachqualifizierungen oder einer Ergänzungsausbildung als gleichwertig zuzuordnen sind. ²Über die Inhalte der Weiterqualifikationen entscheidet das Landeskirchenamt in Absprache mit der Diakonin oder dem Diakon. ³Die Diakonin oder der Diakon ist von einer landeskirchlich anerkannten Mentorin oder einem landeskirchlich anerkannten Mentor zu begleiten.

(2) Nach Abschluss der Nachqualifikation wird ein Abschlussgespräch im Landeskirchenamt geführt.

(3) Wer keine Vorqualifikation besitzt, kann frühestens nach erfolgreich bestandener Zwischenprüfung an einer landeskirchlich anerkannten Ausbildungsstätte in eine berufsbegleitende Ausbildung zur Diakonin oder zum Diakon in den Dienst als „Diakonin oder Diakon in der Anerkennungszeit“ treten.

(4) ¹Der Kirchenkreis oder die zugeordnete Dienststelle hat den Dienst so zu regeln, dass die Diakonin oder der Diakon an den weiterqualifizierenden Maßnahmen oder der berufsbegleitenden Ausbildung erfolgversprechend teilnehmen kann. ²Das Nähere ist bereits bei der Anstellung schriftlich festzulegen.

(5) Das Landeskirchenamt erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 4 **(zu § 5 Absatz 1 DiakG)** **Einsegnung**

(1) ¹Eingeseignet werden kann auch, wer Mitglied in einer Gliedkirche der EKD ist und als Diakonin oder Diakon oder als Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin oder als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit einer Doppelqualifizierung (Abschlüsse in mindestens zwei der Studiengänge Religionspädagogik, Gemeindepädagogik, Sozialpädagogik und Soziale Arbeit) in einem Beschäftigungsverhältnis zur Landeskirche oder zu einer diakonischen oder anderen selbständigen Einrichtung steht, die der Landeskirche zugeordnet ist (Artikel 18 der Kirchenverfassung) oder wer ein solches Beschäftigungsverhältnis in Aussicht hat. ²Die Teilnahme an einer Vorbereitungstagung ist verpflichtend. ³Die Einsegnung ist beim Landeskirchenamt zu beantragen.

(2) ¹Die Einsegnung erfolgt nach der in der Landeskirche geltenden agendarischen Ordnung und wird durch die zuständige Regionalbischöfin oder den zuständigen Regionalbischof (Artikel 55 Absatz 4 Nummer 5 der Kirchenverfassung) oder in Ausnahmefällen von der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten durchgeführt. ²Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet in begründeten Fällen das Landeskirchenamt. ³Das Landeskirchenamt veranlasst die Einsegnung.

(3) Bei der Einsegnung nimmt die Landeskirche die Selbstverpflichtung der Diakonin oder des Diakons nach § 5 Absatz 2 DiakG an und verpflichtet sich, die eingeseignete Person in ihren Rechten und Pflichten zu unterstützen und zu schützen.

(4) Über die Einsegnung wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 5
(zu § 5 Absatz 6 DiakG)
Entzug der Einsegnung

¹Eine Diakonin oder ein Diakon, der oder dem die mit der Einsegnung verbundenen Rechte entzogen werden, verliert das Recht, sich „Diakonin“ oder „Diakon“ zu nennen. ²Der Entzug der mit der Einsegnung erworbenen Rechte ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

§ 6
(zu § 5 Absatz 7 DiakG)
Einführung und Verabschiedung

Auch Diakoninnen und Diakone in der Anerkennungszeit, der Aufbauausbildung oder der berufsbegleitenden Ausbildung werden in einem Gottesdienst am jeweiligen Einsatzort zu Beginn ihres Dienstes eingeführt und zu Ende ihres Dienstes verabschiedet.

§ 7
(zu § 6 Absatz 2 DiakG)
Berufung in das Amt der öffentlichen Verkündigung

¹Die Feststellung der persönlichen Eignung nach § 6 Absatz 2 DiakG erfolgt durch die zuständige Regionalbischöfin oder den zuständigen Regionalbischof. ²Die Befähigung wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einer homiletisch-liturgischen Weiterbildung nachgewiesen. ³Über die Berufung wird eine Urkunde ausgestellt. ⁴Die Berufung ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 8
(zu § 6 Absatz 4 DiakG)
Rückgabe der Urkunde über die Berufung in das Amt der öffentlichen Verkündigung

¹Die Urkunde über die Berufung ist der zuständigen Regionalbischöfin oder dem zuständigen Regionalbischof zurückzugeben. ²Die Rückgängigmachung der Berufung ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 9
(zu § 7 DiakG)
Teilnahme an den Sprengelkonferenzen

¹Die Teilnahme an der jährlichen Konferenz für Diakoninnen und Diakone der Landeskirche und der auf Einladung der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe stattfindenden Sprengelkonferenz (Artikel 55 Absatz 4 Nummer 2 der Kirchenverfassung) und die Kirchenkreiskonferenzen (§ 51 Absatz 2 Nummer 2 der Kirchenkreisordnung) sind Dienstgeschäfte. ²Für Diakoninnen und Diakone, die bei der Landeskirche angestellt sind, ist die Teilnahme verpflichtend. ³In begründeten Einzelfällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von der Pflicht zur Teilnahme machen. ⁴Diakoninnen und Diakone in anderen Anstellungsverhältnissen nach § 9 Absatz 1 DiakG sind zu jährlichen Konferenzen der Landeskirche und der Sprengelkonferenzen eingeladen.

§ 10
(zu § 9 DiakG)
Anstellungsträgerschaft

- (1) Die Probezeit bei Neueinstellung kann durch das Landeskirchenamt fachlich begleitet werden.
- (2) Haben Diakoninnen und Diakone das gesetzlich festgelegte Alter für die Regelaltersrente erreicht, kann die Landeskirche ihren Vertrag verlängern oder sie erneut anstellen, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht.
- (3) Wird ein bereits bestehendes Beschäftigungsverhältnis gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 DiakG in ein Beschäftigungsverhältnis mit der Landeskirche übernommen, so erfolgt die Übernahme nur dann unbefristet, wenn auch das unmittelbar vorangegangene Beschäftigungsverhältnis mit der kirchlichen Körperschaft auf unbefristete Zeit geschlossen war.

§ 11
(zu § 10 Absatz 1 DiakG)
Personalgestellung

- (1) Gestellungsverträge können ausschließlich zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreisen geschlossen werden.
- (2) ¹Der Dienort der Diakonin oder des Diakons wird entsprechend dem jeweils geltenden Gestellungsvertrag zwischen der Landeskirche und dem Kirchenkreis in der Niederschrift zum Nachweisgesetz festgelegt. ²Am Dienort ist der gestellten Diakonin oder dem gestellten Diakon ein Dienstzimmer zur Verfügung zu stellen. ³Für den Arbeits- und Gesundheitsschutz von gestellten Diakoninnen und Diakonen ist die Dienststellenleitung des jeweiligen Einsatzortes zuständig.
- (3) ¹Für Maßnahmen, die den Arbeitsvertrag sowie den Bestand des Arbeitsverhältnisses betreffen, ist die Landeskirche zuständig. ²Bezüglich ihrer Arbeitsleistung unterliegen die Diakoninnen und Diakone dem Weisungsrecht der Dienststellenleitungen der Kirchenkreise.
- (4) ¹Die tatsächliche Beschäftigung in einem Kirchenkreis ist eine Einstellung im Sinne von § 42 Buchstabe a des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. ²Bei der Gestellung an einen Kirchenkreis ist daher die Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises im Rahmen der Regelungen des MVG-EKD zu beteiligen.

§ 12
(zu § 11 Absatz 1 DiakG)
Stellenausschreibung

Bei besonderen Stellenprofilen, die eine besondere Eingruppierung erforderlich machen könnten, übermittelt der Kirchenkreisvorstand dem Landeskirchenamt eine Stellenbeschreibung, die über die Anforderungen von § 11 Absatz 1 DiakG hinausgeht.

§ 13
(zu § 11 Absatz 3 DiakG)

Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlgespräche finden im Kirchenkreis des Dienstortes statt.

(2) ¹Nach Abschluss des Auswahlverfahrens teilt der Kirchenkreisvorstand dem Landeskirchenamt seine Auswahlentscheidung mit und beantragt die Gestellung oder Neuanstellung und Gestellung der ausgewählten Person. ²Das Landeskirchenamt nimmt Personalgestellung oder Personalgestellung mit Neueinstellung vor.

§ 14 (zu § 12 Absatz 1 DiakG) Fort- und Weiterbildung

Näheres zu Fort- und Weiterbildungen für Diakoninnen und Diakone regeln die Fortbildungsrichtlinien der Landeskirche.

§ 15 (zu § 13 Absatz 1 DiakG) Dienst- und Fachaufsicht

(1) ¹Der Dienst einer Diakonin oder eines Diakons wird durch das Landeskirchenamt im Rahmen einer mit dem Landeskirchenamt abgestimmten Dienstanweisung geregelt. ²Das landeskirchliche Muster einer Dienstanweisung ist verbindlich zu nutzen. ³Die Dienstanweisung wird durch die personalverantwortliche Person am Dienstort im Rahmen einer Dienstanweisung entsprechend den Grundzügen nach § 11 Absatz 1 DiakG vorbereitet und soll spätestens acht Wochen nach Beginn der Gestellung dem Landeskirchenamt vorgelegt werden.

(2) Die für den Einsatzort zuständige Superintendentin oder der für den Einsatzort zuständige Superintendent übt das Weisungsrecht in Vertretung für den Kirchenkreisvorstand aus und führt das Jahresgespräch.

§ 16 (zu § 15 Absatz 3 DiakG) Übernahme in den Dienst der Landeskirche

(1) ¹Nimmt die Diakonin oder der Diakon das Angebot nach § 15 Absatz 3 DiakG an, so ist der bisherige Anstellungsträger verpflichtet, der Diakonin oder dem Diakon die Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses anzubieten. ²Bei Abschluss des Auflösungsvertrages wird der Kirchenkreis des bisherigen Dienstortes der Diakonin oder des Diakons verpflichtet, einen Vertrag über die Gestellung der Diakonin oder des Diakons abzuschließen. ³Zeitgleich mit der Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses geht die Landeskirche ein Dienstverhältnis mit der Diakonin oder dem Diakon ein. ³An dem bisherigen Einsatzort und Stellenumfang sowie an der bisherigen Stellenbeschreibung wird festgehalten.

(2) Die Anstellung in rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen oder anderen rechtlich selbständigen Einrichtungen bleibt unberührt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. Februar 2025 in Kraft.

Hannover, den (wie oben)

Das Landeskirchenamt

x x x
(Dr. Lehmann)